

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 5**

Kiel, den 2. Mai

**1997**  

---

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst NEK; APOgD – NEK) Vom 3. März 1997	78
	Verwaltungsanordnung über die Mietwerte und Pauschalbeträge für Schönheitsreparaturen Vom 10. April 1997	82
II.	Bekanntmachungen	
	Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Haushaltsjahre 1997 und 1998	83
	Beschluß über den Haushalt des Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH) für das Rechnungsjahr 1997 vom 24. Februar 1997	88
	Pfarrstellenveränderungen	89
	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	89
III.	Stellenausschreibungen	90
IV.	Personalnachrichten	91

---

# Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

## Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst NEK; APOgD - NEK)

Vom 3. März 1997

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Art. 81 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 4 des Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1992 (GVOBl. S. 88) folgende Rechtsverordnung erlassen:

### I. Geltungsbereich, Zulassung zur Ausbildung

#### § 1 Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung regelt die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes (Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter).

#### § 2 Allgemeine Voraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten erfüllt,
2. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
3. im Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als 32, als Schwerbehinderte oder Schwerbehinderter nicht älter als 40 Jahre alt ist. Über Ausnahmen entscheidet bei dringendem dienstlichen Interesse die Ausbildungsbehörde.

#### § 3 Bewerbung, Auswahl

(1) Bewerbungen sind an die einstellenden Körperschaften zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Paßbild,
3. das Abschluß- oder Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule; liegt dieses noch nicht vor, zunächst das letzte Schulzeugnis,
4. ggf. Nachweise und Zeugnisse über Tätigkeiten seit der Schulentlassung und
5. ggf. eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Gleichstellungsbescheides des Arbeitsamtes,
6. ein Nachweis über die Mitgliedschaft in einer ev.-luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in

Deutschland. Die Zeugnisse und Nachweise nach den Nummern 3. und 4. sind bis zur Einstellung nachzureichen, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden können.

(3) Der Entscheidung über die Einstellung geht ein Auswahlverfahren voraus.

(4) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft der jeweilige Dienstherr aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen und des Ergebnisses eines Eignungstests. Eine Vorauswahl aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen ist zulässig.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den vorliegenden Unterlagen die Voraussetzungen für eine Einstellung nicht erfüllen oder nach dem Ergebnis der Vorauswahl oder nach ihren Leistungen im Eignungstest für eine Einstellung nicht in Frage kommen, erhalten nach angemessener Frist einen entsprechenden Bescheid.

#### § 4 Einstellung

(1) Die nach § 3 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden vom Dienstherrn unter Beachtung von § 3 Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenergänzungsgesetz – KBergG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1992 (GVOBl. S. 88) eingestellt.

(2) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
2. die Geburtsurkunde,
3. ggf. die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,
5. eine Erklärung darüber, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
6. die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin und des gesetzlichen Vertreters, falls die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist.

(3) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel zum 1. August des Jahres eingestellt; die Ausbildungsbehörde kann in Ausnahmefällen geringfügige Abweichungen zulassen.

#### § 5 Rechtsstellung

(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf eingestellt. Sie führen die Dienstbezeichnung Kircheninspektoranwärterin oder Kircheninspektoranwärter.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(3) Wird die Ableistung des Vorbereitungsdienstes anders als durch Erholungsurlaub unterbrochen, kann die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit den für die Durchführung des Studienganges zuständigen Stellen Abweichungen vom Ausbildungsgang zulassen, wenn dies für eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Ausbildung notwendig ist.

Werden Teile der Ausbildung nach Maßgabe der Verordnung wiederholt, kann der Vorbereitungsdienst entsprechend verlängert werden. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der für die Durchführung des Studienganges zuständigen Stelle.

(4) Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Tage der Ablegung der Laufbahnprüfung, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit.

(5) Der Vorbereitungsdienst endet ferner mit dem Ablauf des Tages, an dem der Kircheninspektoranwärterin oder dem Kircheninspektoranwärter die Mitteilung zugestellt wird, daß sie oder er die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat und zu einer Wiederholung der Laufbahnprüfung nicht zugelassen wird. Mit dem Vorbereitungsdienst endet auch das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

## II.

### Ausbildungsgrundsätze

#### § 6

##### Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung vermittelt in einem anwendungsbezogenen Studium den Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärtern die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn befähigen.

(2) Die Ausbildung dient einer Persönlichkeitsbildung, die auf die Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hinführt. Zugleich soll sie auf ein verantwortliches Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereiten. Neben Grundlagenwissen und fachspezifischen Kenntnissen soll insbesondere methodisches Wissen vermittelt werden, damit auch neue Aufgabenstellungen rational durchdrungen und gelöst werden können. Die Ausbildung soll die Fähigkeit zu bürgernahem Verhalten fördern.

(3) Die Ausbildung soll die Lernfähigkeit und Lernbereitschaft weiterentwickeln und die Grundlagen für eine ständige Wissenserweiterung schaffen.

#### § 7

##### Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildungsbehörde ist das Nordelbische Kirchenamt.
- (2) Ausbildungsstellen sind
  1. die einstellenden Körperschaften,
  2. das Ausbildungszentrum für Verwaltung – Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen (im folgenden Verwaltungsfachhochschule genannt),
  3. die ausbildenden Behörden für die berufspraktischen Studienzeiten.

Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen obliegt der Ausbildungsbehörde. In den Ausbildungsstellen unterliegen die Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter auch den Weisungen und Anordnungen der dortigen Vorgesetzten.

#### § 8

##### Ausbildungsleitung

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten des höheren oder des gehobenen

allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter ist dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung geschaffen werden. Sie oder er hat sich über den Ablauf der Ausbildung regelmäßig zu informieren und die Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter zu betreuen. Dabei hat sie oder er sich insbesondere der Schwerbehinderten und Gleichgestellten anzunehmen.

(3) In den ausbildenden Körperschaften sind Ausbildungsbeauftragte zu bestellen. Es ist ihre Aufgabe, dazu beizutragen, den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen Arbeit zu gewährleisten. Sie sollen als Bindeglied zwischen den Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärtern und der Ausbildungsbehörde tätig sein.

## III.

### Ausbildungsgang, Prüfungen

#### § 9

##### Ausbildungsgang, Studium

(1) Die Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter sind zugleich Studierende an der Verwaltungsfachhochschule. Ausbildungsgang und Studium richten sich nach § 13 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 – APOgD – (GVOBl. Schl.-H. S. 406) in der jeweils geltenden Fassung. Bei abweichenden Regelungen für den Landesbereich und den kommunalen Bereich finden die Vorschriften für den kommunalen Bereich Anwendung.

(2) Der Ausbildungsausschuß für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung an der Verwaltungsfachhochschule (im nachf. Ausbildungsausschuß genannt) erläßt im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde eine Studienordnung auf der Grundlage der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung. In Angelegenheiten der Lehre hat er den Fachbereichskonvent des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung an der Verwaltungsfachhochschule (Fachbereichskonvent) zu beteiligen.

(3) Für die Form der Leistungsnachweise und deren Bewertung gelten die §§ 14 und 15 APOgD in der jeweiligen Fassung.

#### § 10

##### Ausbildungsausschuß, Prüfungsamt, Prüfungskommissionen

(1) Der Ausbildungsausschuß nimmt die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahr und entscheidet über Angelegenheiten der Lehre. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfung betreffen.

(2) Das Prüfungsamt ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Prüfungsangelegenheiten. Dies gilt auch für Widerspruchsverfahren. Für die Abnahme von mündlichen Prüfungen beruft es Prüfungskommissionen. Die Geschäfte des Prüfungsamtes führt die Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule.

(3) Eine Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder einer oder einem vergleichbaren Ange-

stellten oder einer vergleichbaren kommunalen Wahlbeamtin oder einem vergleichbaren kommunalen Wahlbeamten als Vorsitzende oder als Vorsitzenden und

2. mindestens vier weiteren Mitgliedern, die in der Regel dem Kreis der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung an der Verwaltungsfachhochschule angehören sollen.

Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sollen Frauen sein. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll einer Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes angehören. Es sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ausreichender Anzahl zu bestellen; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Prüfungskommissionen führen das Dienstsiegel des Ausbildungszentrums für Verwaltung.

#### § 11

##### Grundstudium und Zwischenprüfung, Hauptstudium, Abschlußprüfung, Laufbahnprüfung

Die Abschnitte III (Grundstudium und Zwischenprüfung), IV (Hauptstudium und Abschlußprüfung), V (Studienordnung) und VI (Laufbahnprüfung) der APOgD in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden, und zwar mit folgenden Abweichungen:

1. Das Orientierungspraktikum (§ 16 Abs. 2 APOgD) findet bei der einstellenden kirchlichen Dienststelle statt.
2. Vier Monate des Hauptpraktikums (§ 21 APOgD) sind bei einer kirchlichen Dienststelle abzuleisten.

Das Nähere regelt die Studienordnung.

3. Durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der abschließenden Prüfung wird die Befähigung für den gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienst erworben.
4. Nach bestandener Prüfung erhält die Kircheninspektoranwärterin oder der Kircheninspektoranwärter ein Zeugnis, aus dem das Ergebnis der Prüfung und das Thema der Hausarbeit zu ersehen sind (Anlage 1). Es wird von der

oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift. Eine weitere Ausfertigung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

#### IV.

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 12

##### Ausbildung und Prüfung in Hamburg

Soweit im Einzelfall eine Ausbildung und Prüfung für den gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienst im Zusammenwirken mit der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt wird, gelten die für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg erlassenen Rechtsvorschriften sinngemäß.

#### § 13

##### Übergangsregelung

Für Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter, deren Vorbereitungsdienst bis zum 1. August 1996 begonnen hat, gilt die Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes in der Fassung vom 8. September 1993 (GVOBl. S. 229) weiter.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes vom 8. September 1993 nach Maßgabe des § 13 außer Kraft.

Kiel, den 3. März 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege

KL-Nr. 8/97

\*

## Anlage 1

**Ausbildungszentrum für Verwaltung**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

**Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen**

Das Prüfungsamt für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung

**Zeugnis**

Vor- und Familienname: \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

hat am: \_\_\_\_\_

die in der Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes vom \_\_\_\_\_ (GVOBl. \_\_\_\_\_) vorgeschriebene

**Laufbahnprüfung**

mit der Note \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_ Punkte) bestanden.

Die im Rahmen der Laufbahnprüfung angefertigte Hausarbeit hatte das Thema:

Sie wurde mit der Note \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_ Punkte) bewertet.

Ihr/Ihm ist die Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes zuerkannt worden.

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende  
der PrüfungskommissionSiegel  
des Ausbildungszentrums

\_\_\_\_\_

**Verwaltungsanordnung  
über die Mietwerte und  
Pauschalbeträge für Schönheitsreparaturen**

**Vom 10. April 1997**

Das Nordelbische Kirchenamt hat gemäß Artikel 102 Absatz 3 i.V.m. Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung die folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Die Richtwerte zur Ermittlung der Mietwerte gemäß § 7 der Pastoratsvorschriften-NEK (PV) vom 14. Januar 1986 (GVOBl. S. 26) werden wie folgt erhöht:

für Wohnungen,

1. bezugsfertig bis zum 31. 3. 1924 von 4,81 DM auf 6,00 DM monatlich je qm
2. bezugsfertig vom 1.4.1924 bis 20.6.1948 von 5,45 DM auf 6,60 DM monatlich je qm
3. bezugsfertig seit 21.6.1948 von 7,35 DM auf 8,10 DM monatlich je qm

§ 2

Die in § 1 genannten Werte sind Durchschnittswerte für Wohnungen mit normaler Ausstattung. Soweit Wohnungen nach Lage, Größe, Ausstattung oder sonstigen Umständen von der Norm abweichen, sind die Richtwerte durch Zu- und Abschläge zu berichtigen. Im Regelfall sind folgende Zu- und Abschläge anzusetzen:

1. Zuschläge
  - a) bei Wohnungsgröße von weniger als 45 qm 10 v.H.
  - b) Sonderausstattungen über den Normen der Verwaltungsanordnung für die Ausstattung von Pastoraten vom 25. 10. 1994 (GVOBl. 1995 S. 2) und der Richtlinie für die Kosten der Ausstattung von Pastoraten vom 25.10.1994 (GVOBl. 1995 S. 17) je 1 bis 10 v.H.
  - c) Einfamilienhäuser 5 v.H.
2. Abschläge
  - a) Räume über 3,25 m lichte Höhe bis 5 v.H.
  - b) nicht bereitgestellte Einbauküche bis 3 v.H.
  - c) abseitige Lage der Wohnung in ländlichen Bezirken bis 10 v.H.

- d) Wohnung mit ungünstiger Raumordnung bis 10 v.H.
- e) Wohnung in einem Heim, deren Wohnwert dauernd (täglich) durch Heimbetrieb beeinträchtigt wird, bis 20 v.H.
- f) Wohnungen auf Friedhöfen bis 20 v.H.
- g) Wohnungen, deren Wohnwert dadurch beeinträchtigt wird, daß sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit Leichenaufbewahrungsräumen stehen bis 40 v.H.

Der nach diesen Richtwerten ermittelte Mietwert darf den steuerlichen Mietwert nicht übersteigen.

§ 3

Für eine Garage ist die ortsübliche Nutzungsentschädigung vom Dienstwohnungsinhaber neben der Dienstwohnungsvergütung zu erheben. Die Garage ist zusammen mit der Dienstwohnung zuzuweisen.

§ 4

Gemäß § 17 Abs. 5 PV wird der Pauschalbetrag für Schönheitsreparaturen für alle Wohnungen einheitlich auf 1,20 DM je qm Wohnfläche festgesetzt. Die zuständige Stelle (§ 6 PV) soll die Einnahmen aus den Beträgen für Schönheitsreparaturen zweckgebunden verwenden.

§ 5

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Anpassung der Dienstwohnungsvergütungen an das allgemein gestiegene Mietzinsniveau“, gültig ab 1. April 1995 (GVOBl. 1995 S. 21), außer Kraft.

Kiel, den 10. April 1997

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Jessen

Az.: 3550 - D I / B I / B VII

## Bekanntmachungen

### Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Haushaltsjahre 1997 und 1998

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Die Synode hat am 12. April 1997 gemäß Art. 68 Absatz 1, Buchst. b der Verfassung der NEK folgenden

#### Haushaltsbeschluß 1997/1998

gefaßt:

- 1.1. Gemäß §§ 3 und 13 Kirchengesetz über das HKR-Wesen wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997, und für das Haushaltsjahr 1998, vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 einschließlich Stellenplan wie folgt festgestellt:

	1997	1998
Gesamteinnahmen:	861.254.100 DM	863.305.500 DM
Gesamtausgaben:	861.254.100 DM	863.305.500 DM

- 1.2. Der Haushalt 1997/1998 ist in folgende Sachbuchteile aufgeteilt:

Sachbuch 00: Dezernate VH, R, S, B, D,	)	
Sachbuch 03: Dezernat A	)	
Sachbuch 04: Dezernat E	)	NEK
Sachbuch 05: Dezernat M	)	Allgemeiner
Sachbuch 06: Dezernat T	)	Haushalt
Sachbuch 07: Dezernat P	)	
Sachbuch 10: Synode, KL, Frauenreferat	)	17,5 %
Bischöfskanzleien	)	
– Schleswig, Holstein-Lübeck, Hamburg	)	
Landeskirch. Beauftragte in Hamburg	)	
Rechnungsprüfungsamt	)	
Sachbuch 08: Gesamtkirchl. Aufgaben	)	NEK
Sachbuch 09: NEK-Versorgung	)	Vorwegabzug
Sachbuch 11: Pfarrbesoldung-Gemeindedienst		

Vorwegabzüge und Aufteilung der Nettokirchensteuerverteilmasse zwischen der NEK und den Kirchenkreisen

- 2.1 Der Finanzverteilung nach dem Finanzgesetz ist das Brutto-Kirchensteueraufkommen zugrunde zu legen.  
(Aufstellung: Brutto-Kirchensteueraufkommen  
(s.u. 1)
- |       |                |  |
|-------|----------------|--|
| 1997: | 793.000.000 DM |  |
| 1998: | 793.000.000 DM |  |
- 2.2 Die nach Verrechnung der Ansprüche und Verpflichtungen gemäß Kirchensteuerordnung festzulegende Verteilsumme des Kirchensteueraufkommens für 1997 und 1998 wird nach Maßgabe des Finanzgesetzes für das Haushaltsjahr 1997 auf und für das Haushaltsjahr 1998 auf festgesetzt
- |  |  |                |
|--|--|----------------|
|  |  | 670.000.000 DM |
|  |  | 670.000.000 DM |
- 2.3.1 Der gem. § 3 Finanzgesetz der NEK im – Vorwegabzug – aufzubringende Finanzbedarf für NEK-Gemeinschaftsaufgaben wird für das Haushaltsjahr 1997 auf und für das Haushaltsjahr 1998 auf festgesetzt (Sachbuch 08)
- |  |  |               |
|--|--|---------------|
|  |  | 83.877.800 DM |
|  |  | 83.528.500 DM |
- 2.3.2. Der gem. § 3 Finanzgesetz der NEK im – Vorwegabzug – aufzubringende Finanzbedarf für „NEK-Versorgung“ wird für das Haushaltsjahr 1997 und für das Haushaltsjahr 1998 auf festgesetzt (Sachbuch 09)
- |  |  |                |
|--|--|----------------|
|  |  | 95.463.800 DM  |
|  |  | 100.158.000 DM |
- 2.3.3 Bezogen auf die verbleibende Kirchensteuerverteilmasse werden die Kirchensteueranteile wie folgt nach dem Finanzgesetz festgesetzt
- |  | 1997           | 1998           |
|--|----------------|----------------|
|  | 490.658.400 DM | 486.313.500 DM |

Kirchensteuer-Brutto-Eingänge  
(Schätzung in Mio. DM)

	1997	1998
I: Verrechnung gem. § 24 KiStO	793.000.000 DM	793.000.000 DM
1. Verfahrenskosten		
Verw. Kosten der staatl. Fin.-Verw.	27.650.000 DM	27.650.000 DM
2. Anteile fremder Kirchen		
a) Erzbistum Hamburg )		
b) Domprobstei )		
c) Ref. Kirche Lübeck )		
d) Sonstige (z.B. Ak-kath.) )	750.000 DM	750.000 DM
3. Verwaltungskosten der bet. Kirche	-	-
4. Ev. Clearing-Rückstellungen für den Bereich HH		
a) Einbehaltungen: Clearing-West Zinsen -	77.000.000 DM	77.000.000 DM
Interpolationszuschlag	6.000.000 DM	6.000.000 DM
geleistete Vorauszahlungen	(52.200.000 DM)	(52.000.000 DM)
Clearing-Rückstellung mithin	(31.000.000 DM)	(31.000.000 DM)
b) Einbehaltungen: Clearing-Ost geleistete Vorauszahlungen	6.000.000 DM	6.000.000 DM
Clearing-Rückstellung mithin	(3.200.000 DM)	(3.200.000 DM)
Clearing-Rückstellung mithin	(2.800.000 DM)	(2.800.000 DM)
5. Soldatenkirchensteuer an die EKD	12.000.000 DM	12.000.000 DM
6. Kirchensteuer-Erst. an Einzelpers.	1.600.000 DM	1.600.000 DM
7. Sonstiges )		
8. Sonstige Kirchensteuereingänge )		
9. Zinsen aus Clearing-Rücklage	+ 8.000.000 DM	+ 8.000.000 DM
10. Kirchensteuerverteilmasse	670.000.000 DM	670.000.000 DM

a) Höhe des Anteils der Nordelbischen Kirche		17,5 %	85.865.200 DM	85.104.900 DM
b) Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise (1997)		81,39985 %	399.395.200 DM	
	(1998)	81,61826 %		396.920.600 DM
c) Höhe der Einzelbedarfszuweisungen an die Kirchenkreise/ „Feuerwehrfonds des Hauptausschusses“				
	(1997)	0,06114 %	300.000 DM	
	(1998)	0,06169 %		300.000 DM
d) Höhe des Sonderfonds gem. § 13 Finanzgesetz				
	(1997)	1,03901 %	5.098.000 DM	
	(1998)	0,82005 %		3.988.000 DM

2.4. Kreditermächtigungen

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, folgende Darlehen und Kassenkredite aufzunehmen:

a) gem. § 10 RVO-HKR zur Finanzierung von Investitionen

Dom zu Schleswig	1997:	680.000 DM
	1998:	330.000 DM
Wichernschule	1997:	1.266.500 DM
	1998:	770.400 DM

Die Darlehen für die Baumaßnahmen der Wichernschule dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung aufgenommen werden.

b) gemäß § 10 (c) RVO-HKR zur Deckung des Haushaltsfehlbetrages

1997 in Höhe von	3.300.700 DM
1998 in Höhe von	2.433.400 DM

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, die Defizite in den einzelnen Sachbuchteilen nach den Ergebnissen der Beschlüsse der Kirchenleitung zur Strukturanpassung II auf die tatsächliche Höhe abzuändern.

c) in Ausnahmefällen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben

Haushaltsjahr 1997 und 1998 ein Darlehn bis zur Höhe von	100.000 DM
--	------------

d) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft

1. für die Nordelbische Kirchenkasse einen Kassenkredit bis zu	20 Mio DM
2. bei den Nordelbischen Diensten, Werken und Einrichtungen die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einer Gesamthöhe von	20 Mio DM

3. Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens an Kirchensteuerverteilmasse

Ein Mehr- oder Minderaufkommen an Kirchensteuerverteilmasse 1997 und 1998 wird mit

- a) 17,5 % beim NEK-Anteil
- b) 82,5 % bei den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise berücksichtigt.

## 4. Plandaten für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens gem. § 3 Finanzgesetz

Für die Verteilung der Kirchensteuerverteilmasse in den Haushaltsjahren 1999 und 2000 werden folgende Beträge ausgewiesen:

	1999	2000
Kirchensteuerverteilmasse	670.000.000 DM	670.000.000 DM
Höhe des Anteils der NEK	17,5 %	17,5 %
Höhe des Anteils der Kirchenkreise	82,5 %	82,5 %

## 5. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die nach dem Stand vom 1. September 1996 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angeln	57.914
Eckernförde	58.014
Eiderstedt	14.014
Flensburg	84.573
Husum-Bredstedt	54.914
Norderdithmarschen	41.479
Rendsburg	93.224
Schleswig	51.625
Süderdithmarschen	60.188
Südtondern	50.414
Eutin	80.693
Kiel	148.010
Lauenburg	91.123
Lübeck	131.214
Münsterdorf	53.564
Neumünster	126.341
Oldenburg	58.201
Pinneberg	68.417
Plön	69.643
Rantzaupark	73.511
Segeberg	76.609
Alt-Hamburg	248.727
Altona	40.933
Blankenese	77.603
Harburg	75.577
Niendorf	101.209
Stormarn	<u>267.002</u>
Gesamtzahl	<u>2.354.736</u>

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, für den Haushalt 1998 die Gemeindegliederzahlen 1997 nach dem Stand vom 1. September 1997 zugrunde zu legen.

## II.

## Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

## 6. Haushalts- und Bewirtschaftungsvermerke

## 6.1 Übertragbarkeit

6.1.1 Die Dezernate des Nordelbischen Kirchenamtes mit Einzelbudgets (Sachbuchteile), die im Sachbuchteil 00 zusammengefaßten Dezernate und die im Sachbuchteil 10 aufgeführten Einrichtungen können das Ergebnis der Saldierung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben (Überschuß) der jeweiligen Abrechnungskreise, gemindert um das anteilige Budgetplandefizit, in das folgende Haushaltsjahr übertragen oder einer allgemeinen Rücklage zuführen.

6.1.2 Die rechtlich nicht selbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen können ebenfalls das Ergebnis der Saldierung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben (Überschuß) der jeweiligen Abrechnungskreise, gemindert um ihre Anteilsquoten am Budgetplandefizit, in das folgende Haushaltsjahr übertragen oder einer allgemeinen Rücklage zuführen. Auf die Überschüsse anzurechnende Anteilsquoten am Budgetplandefizit sind abzuliefern.

6.1.3 Die rechtlich nicht selbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen, die auf der Grundlage von Wirtschaftsplänen arbeiten, können den in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Gewinn, gemindert um ihre Anteilsquoten am Budgetplandefizit, im folgenden Haushaltsjahr verwenden oder einer allgemeinen Rücklage zuführen. Auf die Überschüsse anzurechnende Anteilsquoten am Budgetplandefizit sind abzuliefern.

## 6.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

6.2.1 Die Dezernate des Nordelbischen Kirchenamtes, das Rechnungsprüfungsamt sowie die im Sachbuchteil 00 zusammengefaßten Dezernate sind im Rahmen der für sie vorgesehenen Mittel ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 100.000,- DM zu bewilligen.

Die Deckung gilt unter Beachtung des § 23 RVO-HKR als genehmigt, ohne daß es hierfür eines förmlichen Antrages bedarf, wenn eine entsprechende Deckung in den Einzelbudgets bzw. in den Unterabschnitten des Sachbuchteils 00 vorhanden ist. Die vorstehende Regelung gilt auch für die Unterabschnitte der Sachbuchteile 08, 09 und 10.

6.2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,- DM sind im Rahmen der Einzelbudgets aufzufangen. Sind über- und außerplanmäßige Ausgaben über 50.000,- DM nicht im Rahmen der für die Dezernate bzw. das Rechnungsprüfungsamt vorgesehenen Mittel (Einzelbudgets) leistbar, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt über die Bewilligung über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie über deren Deckung bzw. Finanzierung.

6.2.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 100.000 DM bewilligen das Nordelbische Kirchenamt und der Hauptausschuß. Im Rahmen der Bewilligung wird über die Deckung bzw. Finanzierung beschlossen.

6.2.4 Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 100.000 DM sind vom Haushaltsdezernat der Kirchenleitung vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

### 6.3 Personalausgaben

Es gilt nach wie vor der Beschluß der Synode, wonach im gesamtkirchlichen Bereich in den Haushaltsjahren 1995 bis einschließlich 1997 10% (davon 5% in 1995) der Personalausgaben für Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und -beamtinnen, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter durch Stellenabbau einzusparen sind. Berechnungsgrundlage für die Reduzierung der Personalausgaben ist der Ansatz des Haushalts 1995. Konnten im Rechnungsjahr 1995 die Personalkosten nicht um 5% reduziert werden, erhöhen sich die Raten zur Reduzierung der Personalausgaben bis einschließlich dem Haushaltsjahr 1997.

### 6.4 Pflichtvakanz

Für die in den Haushaltsjahren 1997 und 1998 freiwerdenden Planstellen wird eine Pflichtvakanz von einem halben Jahr angeordnet. Ausgenommen hiervon sind Dienste, Werke und Einrichtungen, deren Ausgaben bzw. Aufwendungen in erheblichem Umfang (mindestens zu 80%) durch Gebühren und Entgelte und/oder durch Zuschüsse von Dritten gedeckt werden. Bei jeder freiwerdenden Planstelle ist zu prüfen, ob auf eine Wiederbesetzung ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

Über Ausnahmen entscheidet das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes und die Kirchenleitung bei Stellen ab KAT Vb bzw. A9 Kirchenbesoldungsgesetz bzw. der Rechnungsprüfungsausschuß für das Rechnungsprüfungsamt.

Bei Stellen ab der Besoldungsgruppe A13 bzw. der Vergütungsgruppe IIa KAT ist zusätzlich die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Im Falle von Eilanträgen ist der Vorsitzende des Hauptausschusses bzw. der stellvertretende Vorsitzende ermächtigt zu entscheiden.

### 6.5 Stellenerrichtungen

Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses in besonders begründeten Fällen (wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird) im Vollzug des Haushaltsplans 1997/98 bis zu drei Planstellen errichten:

- 1 Pfarrstelle (A 13/A 14),
- 1 Beamtenstelle bis (A 13)
- 1 Angestelltenstelle bis (Verg.Gr. III)

Die durch die Stellenerrichtung entstehenden Ausgaben sind im Rahmen der Dezernatsbudgets durch Kompensation einzusparen.

### 6.6 Gesamtkirchliche Pfarrstellen

Aus der Übersicht der gesamtkirchlichen Pfarrstellen ergibt sich, welche Pfarrstellen durch Beschluß der Kirchenleitung künftig wegfallen sollen.

Wird im Laufe eines Haushaltsjahres eine Pfarrstelle vakant, so ist eine Pflichtvakanz von einem halben Jahr einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes.

Bei Ausnahmen entscheidet das Kollegium, ob für die freiwerdende Stelle eine verkürzte Pflichtvakanz oder eine Stellenaufhebung beschlossen werden soll. Wird eine Verkürzung der Pflichtvakanz beschlossen, veranlaßt das Personaldezernat im Einvernehmen mit dem Fachdezernat die Besetzung der Stelle.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Synodenbeschlusses zur 10%igen Stellenreduzierung, Pfarrstellen aufzuheben. Die Synode ist über die Beschlüsse der Kirchenleitung zu informieren.

Stimmt das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes dem Antrag auf Verkürzung der Pflichtvakanz oder der Nicht-Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu, so können die nicht benötigten Pfarrbesoldungsmittel des laufenden Haushaltsjahres anderweitig verwandt werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, daß der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin regulär ausscheidet u. a. durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung oder durch regulären Stellenwechsel; ausgenommen sind Wartestand u. ä. Fälle.

### 6.7 Haushaltssperren

Das Haushaltsdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes kann in Absprache mit den Fachdezernaten Haushaltssperren aussprechen. Die Fachdezernate des Nordelbischen Kirchenamtes können Haushaltssperren für ihre Zuständigkeitsbereiche aussprechen.

6.7.1 Für die nachstehend genannten Dienststellen, Dienste, Werke und Einrichtungen der NEK erfolgt 1997 und 1998 eine 3%ige Zuweisungssperre bei folgenden Haushaltsstellen:

SB 10/1320.00.4100-9420	Frauenreferat der NEK
1320.01.4210	Bezüge Pastoren
7110.00.4100-9420	Synode NEK
7210.00.4230-7990	Kirchenleitung
7210.01.4210	Bezüge Pastoren
7220.00.4220-9420	Landeskirchl. Beauftragter
7510.00.4230-9420	Bischofskanzlei Schleswig
7510.01.4210	Bezüge Pastoren
7520.00.4230-9420	Bischofskanzlei Holstein/Lübeck
7520.01.4210	Bezüge Pastoren
7530.00.4230-9420	Bischofskanzlei Hamburg
7530.01.4210	Bezüge Pastoren
7710.00.4100-9420	Rechnungsprüfungsamt

6.7.2 Bei den Diakonischen Werken Schleswig-Holstein und Hamburg Haushaltsstellen SB 04/2120.01.7490 sowie 2120.02.7490 erfolgt 1998 insgesamt eine Zuweisungssperre von 300.000 DM für beide Diakonischen Werke zusammen.

6.7.3 Bei der Seemanns-, Binnenschiffer-Mission – Haushaltsstelle SB 07/1560.00.4210-7492 erfolgt 1997 und 1998 eine Zuweisungssperre von jeweils 50.000 DM.

#### 6.8 Finanzierung bzw. Deckung beschlossener Maßnahmen

Beschließen Kirchenleitung, Hauptausschuß und Nordelbisches Kirchenamt in den laufenden Haushaltsjahren 1997 und 1998 Maßnahmen mit finanziellen Folgen, müssen die Beschlüsse die Finanzierungen (Eigen- und/oder Fremdmittel) und/oder die Deckungs-/Kompensationsmöglichkeiten (Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben an anderen Stellen) enthalten.

#### 7. Bewirtschaftung der Mittel für die Bauunterhaltung

Im Nordelbischen Haushaltsplan, in den Sonderhaushalts- und Wirtschaftsplänen ausgewiesene Bauunterhaltungsmittel sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung für die Unterhaltung der Gebäude einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind einer Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

#### 8. Bürgschaften

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Zweck ausschließlich kirchlichen und diakonischen Zielen dient, für die unmittelbare Verfolgung dieser Ziele einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 500.000 DM können durch das Nordelbische Kirchenamt erklärt werden; bei Bürgschaften über 500.000 DM ist zusätzlich die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muß in der Jahresrechnung aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften ist während der Laufzeiten der Bürgschaften in den Haushaltsvermerken der jeweils laufenden Haushaltsjahre darzustellen; dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften unter Angabe der Haushaltsstellen auszuweisen.

#### 9. An- und Verkäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, An- und Verkäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen im Rahmen der bei der zweckgebundenen Grundstücks- und Baurücklage (Nr. II der Vermögensübersicht) jeweils vorhandenen Mittel zu tätigen. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben beim Ankauf von Pastoraten/Dienstwohnungen wird das Nordelbische Kirchenamt zur Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 2 Mio. DM ermächtigt.

Über die Einzelmaßnahmen ist der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß zu berichten.

#### 10. Verzichtserklärung nach § 25 b KBBesG

Die durch Verzichtserklärung nach § 25 KBBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderem Fonds zugeführt. Das Nähere regelt der Hauptausschuß durch Beschluß.

#### 11. Verpflichtungsermächtigungen

Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in die Jahresrechnung ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung ist ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand unter Angabe der Haushaltsstelle und des belasteten Haushaltsjahres in den Haushaltsvermerken des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.

##### 11.1 Schuldendienst für das Pfarrhaus – Sanierungsprogramm II:

Aus dem Haushaltsjahr 1994 liegt eine Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000.000 DM aus der Haushaltsstelle 08.3120.7491 für fünf Haushaltsjahre (bis einschließlich Haushaltsjahr 1998) vor. Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche trägt damit die Hälfte des Schuldendienstes des von der Pommerschen Kirche aufgenommenen Darlehns für das Sanierungsprogramm der pommerschen Pfarrhäuser.

##### 11.2 Dorfkirchenprogramm:

Aus dem Haushaltsjahr 1994 liegt eine Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000.000 DM aus der Haushaltsstelle 08.3121.7491 für fünf Haushaltsjahre (bis einschließlich Haushaltsjahr 1998) vor. Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche trägt damit die Hälfte des Schuldendienstes des von der Pommerschen Kirche aufgenommenen Darlehns für die Sanierung der pommerschen Dorfkirchen.

**11.3 Weitenhagen:**

Aus dem Haushaltsjahr 1991 liegt eine Verpflichtungsermächtigung zur Leistung der Hälfte des Schuldendienstes für ein Darlehn von 2.100.000 DM für das Haus der Stille in Weitenhagen vor.

Verteilung der Haushaltsmittel für 1994 – 1998:

HH-Jahr	Pfarrhaus 1	Pfarrhaus 2	Dorfkirch- programm 2	Weiten- hagen	Kinder- garten	Sachbe- arbeitung
1994	40.000	400.000	200.000	100.000	60.000	-
1994 Ist	142.000	50.736	363.946	102.375	-	-
1995	286.300	375.000	190.000	102.375	60.000	100.000
1996	287.000	276.000	190.000	102.000	60.000	105.000
1997	289.000	300.000	200.000	102.000	60.000	80.000
1998	290.000	400.000	200.000	102.000	-	

Zu 11.1 und 11.2: Nach 5 Jahren sind die Zinszahlungen zu überprüfen.

Da das Pfarrhaussanierungsprogramm und das Dorfkirchenprogramm 2 noch nicht voll abgewickelt sind, liegen die Zinszahlungen unter den ausgewiesenen Ansätzen. Nicht benötigte Zinszahlungen können zur Sondertilgung des Darlehns verwendet werden.

**12. Überschuß**

Das Nordelbische Kirchenamt ist ermächtigt, den Überschuß der Jahresrechnungen 1997/1998 ganz oder teilweise zur Schuldentilgung zu verwenden (§ 13 Abs. 2 RVO-HKR). Der Hauptausschuß hat bei der Verwendung des Überschusses der Jahresrechnung 1997/1998 zuzustimmen.

**13. Haushaltsjahre, Rechnungsjahre**

Mit dem Beschluß der Haushaltspläne 1997/98 sind die Haushalte von zwei getrennten Haushaltsjahren beschlossen worden; es handelt sich dabei nicht um einen Haushalt für das Haushaltsjahr 1997/98 (zwei Kalenderjahre). In diesem Zusammenhang sei auf das Erfordernis von getrennten Jahresabschlüssen hingewiesen (§ 17 HKR-G).

**14. Veröffentlichung**

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27/35 (Bibliotheksraum) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung  
Karl-Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr.: 264/97

NKA-Az.: 0610/97-98-VHI

**Beschluß über den Haushalt  
des Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH)  
für das Rechnungsjahr 1997**

**vom 24. Februar 1997**

Kiel, den 8. April 1997

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Drews

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Hamburg hat am 24. Februar 1997 den Haushalt des Kirchenkreisverbandes Hamburg für das Rechnungsjahr 1997 beschlossen.

Az.: 81 KKV Hamburg – H II

Der Beschluß wird nach nachstehend veröffentlicht.

\*

Der Haushalt liegt nach Erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des KKVHH, Schillerstraße 7, 22767 Hamburg, öffentlich aus.

**Beschluß über den Haushalt  
des Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH)  
für das Rechnungsjahr 1997  
vom 24. Februar 1997**

Gemäß § 4 Abs. 2 d), e) und f) der Satzung des KKVHH beschließt die Verbandsvertretung folgenden Haushalt für das Haushaltsjahr 1997:

**I. Gesamthaushalt**

Der Haushalt wird in Einnahmen und Ausgaben festgesetzt auf

DM 11.408.500,-

**II. Bedarf des KKVHH (Vorwegabzug/Umlage)**

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des KKVHH werden für das Rechnungsjahr 1997 festgesetzt auf

DM 10.883.300,-

**III. Zur Bewirtschaftung der Mittel**

**1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln**

Siehe Haushaltsvermerke bei den betreffenden Einzelplänen bzw. Funktionen.

**2. Haushaltssperren**

a) Für den Fall eines unvorhergesehenen Rückgangs der Kirchensteuern wird der Verbandsausschuß ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß Haushaltssperren vorzunehmen.

b) Aktueller Sperrvermerk s. Haushaltsstelle: 1410.6920

**3. Rücklagen**

a) Gem. Beschluß zur Jahresrechnung 1994 wurde eine Aidsseelsorge-Rücklage gebildet.

b) Rücklagenentnahmen für 1997 s. Haushaltsvermerk zu Funktion 1490.

**4. Verstärkungsmittel**

Die Verstärkungsmittel werden dazu bereitgestellt, um bestehende Haushaltsstellen zu verstärken oder um nachträglich auftretenden Bedarf für gesamtstädtische Zwecke zu decken. Ab DM 5.000,- bedarf es hierzu einer Verfügung des Verbandsausschusses im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß. Ansonsten entscheidet der Geschäftsführende Ausschuß im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses über die Bereitstellung von Verstärkungsmitteln.

**5. Besondere Hinweise**

a) Verfügungsmittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht überschritten werden.

b) Die „Erläuterungen“ von Seite 26 bis Seite 34 sind Bestandteil des Haushaltsplans.

**IV. Stellenplan**

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Hamburg beschließt den Stellenplan und die Stellen-

übersicht des Haushalts des Kirchenkreisverbandes Hamburg für das Rechnungsjahr 1997.

Hamburg, den 24. Februar 1997

gez. Alfred Schulz

Der Vorsitzende der Verbandsvertretung  
des Kirchenkreisverbandes Hamburg

**Pfarrstellenveränderungen**

Die bisherige Pfarrstelle der Nathanael-Gemeinde zu Hamburg-Horn und die 2. Pfarrstelle der Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd – werden zu einer Pfarrstelle für dauernd verbunden (mit Wirkung vom 1. April 1997).

Az.: 20 Nathanael-Gemeinde zu Hamburg-Horn – P I / P 2

\*

3. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen (mit Wirkung vom 1.3.1997).

Az.: 20 Erlöser-Kirchengemeinde Heide (3) – P III / P 1

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 8. April 1997

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Görlitz

Az. : 9153 – R II / KR 2

Kirchengemeindeverband „Diakoniestation im Travebogen“

Kirchenkreis Segeberg



## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibung

In der Evangelischen Militärseelsorge ist die Dienststelle des Ev. Standortpfarrers Albersdorf mit Nebensstandort Seeth zum 1. Juni 1997 mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen.

Die Bewerberin / der Bewerber sollte das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Militärgeistliche werden zur Zeit für 6 Jahre in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit kann um höchstens 4 Jahre verlängert werden. Die Besoldung ist entsprechend den kirchlichen Dienstbezügen nach A 13 / A 14.

Eine Dienstwohnung muß noch erworben bzw. angemietet werden.

In Albersdorf und Seeth sind neben den Soldaten des Stammpersonals und ihren Familien auch Rekruten in zwei-monatiger Grundausbildung zu betreuen. Aufgabe von Militärgeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge. Im Lebenskundlichen Unterricht für Soldaten behandeln sie ethische und religiöse Fragen unserer Gesellschaft, die für die Lebensführung der Soldaten, ihre Beziehung zur Umwelt und für die Ordnung des Zusammenlebens in der Gemeinschaft wesentlich sind. Der Bezug auf die Botschaft des Evangeliums im Unterricht soll dabei eine Hilfe sein, das Gewissen der Soldaten, insbesondere auch in friedensethischen Fragen, wachzuhalten und zu schärfen. Als kirchlicher Amtsträger bleiben Militärgeistliche in Bekenntnis und Lehre an ihre Gliedkirche gebunden.

Militärgeistliche arbeiten auf der Dienststelle mit einem Pfarrhelfer zusammen. Es bestehen traditionell sehr gute Kontakte zur Katholischen Militärseelsorge, die ihren Dienstsitz in Rendsburg hat.

Auskünfte erteilen der Evangelische Wehrbereichsdekan I, Militärdekan Dr. Zimmermann-Stock, 24100 Kiel, Niemannsweg 220, Tel. 0431 / 38 46 965 und das Nordelbische Kirchenamt, Oberkirchenrat Detlev Nonne, 24103 Kiel, Dänische Straße 21 / 35, Tel. 0431 / 97 97 - 821.

Az.: 4350 - P II/P 1

sem Zustand (Wartung der Fa. Beckerath-Hamburg) sowie Klavier und Flügel im Gemeindehaus.

Der Dienstauftrag (festgelegter Aufgabenbereich in einer örtlichen Dienstweisung) umfaßt neben dem wöchentlichen Gottesdienst in der Kirche sämtliche Amtshandlungen (keine Trauerfeiern) und die Leitung der Chöre (gemischter Chor und Posaunenchor).

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK), dem Kirchenmusikergesetz und der Dienstordnung für Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Texte stehen auf Wunsch zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt je nach Voraussetzung in den Vergütungsgruppen von KAT-NEK V bis IV b.

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Bei der Beschaffung einer Wohnung wird die Gemeinde behilflich sein.

Die St. Paulusgemeinde umfaßt 3.400 Gemeindeglieder bei zwei Pfarrstellen. Sie liegt im Stadtteil Heimfeld, Hamburgs Süden, zwischen Grünanlagen; einerseits angrenzend an die walddreichen Harburger Berge, andererseits an Harburgs Hafen- und Industriegebiet. Heimfeld hat Autobahn- (A 1/A 7) wie S-Bahn-Anbindung. Sämtliche Schulen sind am Ort.

Die Sozialstruktur besteht überwiegend aus Angestellten, Arbeitern und Handwerkern. In gutbürgerlichen Wohngebieten mit vielen älteren Bewohnern reichen aber auch Straßenzüge mit schwer sozial gefährdeten jüngeren Menschen, die eine besondere Aufgabe für die gemeindeeigene Stadteildiakonie darstellen. Der Ausländeranteil liegt im allgemeinen bei 15 %, in diesen Straßen aber wesentlich höher.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes von St. Paulus, Pastor Klaus Kreil, Petersweg 5, 21075 Hamburg, Tel-Fax: 040/77 46 77 bzw. der Kirchenkreisbeauftragte für Kirchenmusik Willi Nolte, Neehusenstraße 8, 21147 Hamburg, Tel.: 040/796 54 86.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes erbeten. Die Frist endet am 20. Juni 1997.

Az.: 30 St. Paulus-Harburg - T II / T 3

\*

### Stellenausschreibungen

Die

#### **hauptberufliche Kirchenmusikerstelle** (B-Stelle/22 WoSt)

in der Ev.-Luth St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg (Nordelbische Landeskirche) ist durch Erreichen der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers freigeworden und soll zum baldmöglichsten Termin wiederbesetzt werden. Für die Anstellung ist die B-Prüfung erforderlich.

Das Zentrum der Kirchenmusik sieht die St. Paulusgemeinde in der Verkündigung des Evangeliums mit den Mitteln der Kirchenmusik im Gottesdienst, der sich im allgemeinen an der Agende I orientiert. Die Kirche (rd. 700 Plätze und ausgezeichnete Akustik) besitzt eine pneumatische Röwer-Orgel (1907/zweimanualig mit Pedal und 28 Stimmen) in tadello-

Die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Husum sucht zum 1. August 1997

#### **eine Diakonin/einen Diakon**

für die gemeinsame Kinder- und Jugendarbeit mit der benachbarten St. Marien-Kirchengemeinde in Husum.

Gewünscht wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter mit Einsatzfreude und Interesse am kirchlichen Leben sowie der Bereitschaft, vorhandene Aktivitäten bzw. Schwerpunkte (z.B. Kindergottesdienst, Freizeiten) aufzunehmen und fortzuführen.

Eine gute und enge Zusammenarbeit mit den beiden Kirchenvorständen wird erwartet.

Die Anstellung erfolgt nach dem KAT-NEK (vergleichbar BAT).

Der Wohnsitz soll im Stadtgebiet Husum liegen bzw. genommen werden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Christus-Kirchengemeinde Husum, Woldsenstr. 45, 25813 Husum.

Auskünfte erteilt Pastor Lehmann, Tel. 04841/61728.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Christus Husum – E 2

\*

Die Ev.-Luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde sucht zum 1. August 1997 oder später

**eine Diakonin/einen Diakon  
oder eine Jugendwartin/einen Jugendwart**

für die Leitung ihrer umfangreichen Jugendarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK (Abtlg. 11).

Die Jugendarbeit vor Ort geschieht vor allem in Kinder- und Jugendgruppen. Wichtiger Bestandteil sind viele Freizeiten im Freizeithaus Bülkau-Aue, zu dem die Gemeinde ein enges Verhältnis hat. Höhepunkte sind die monatlichen Jugendgottesdienste in der Kirche.

Es warten auf Sie:

- viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gern verantwortlich arbeiten und dafür geschult werden wollen,
- ein Kirchenvorstand und ein Pastor, die Ihnen viel freie Hand lassen,
- Arbeit, bei der Sie nicht zu oft auf die Uhr gucken dürfen.

Wir erwarten von unserer neuen Mitarbeiterin/ unserem neuen Mitarbeiter, daß

- für sie/ihn Andacht und Bibelarbeit bei Gruppenstunden und Freizeiten weder grundsätzlich noch praktisch ein Problem sind,
- sie/er selbst auch Gruppen leitet und Jugendarbeit mitmacht (und nicht nur Konzepte für andere erstellt).

Bei der Wohnungssuche in der Gemeinde sind wir behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Bild) sind bis zum 31. Mai 1997 zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Pankratius, Organistenweg 7, 21129 Hamburg-Neuenfelde.

Auskünfte erteilen Diakon Karl Friedrich Evers, Tel. 040/745 97 54, der zweite Vorsitzende des Kirchenvorstandes John Henry Köster, Tel. 040/745 93 04, und Pastor Helmut Roscher, Tel. 040/745 92 96.

Az.: 30 – Hamburg-Neuenfelde – E 2

\*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Oldenburg i.H. sucht zum 1. August 1997

**eine/n Verwaltungsangestellten/  
Verwaltungsangestellte**

als Vollzeitkraft (38,5 Std.). Erforderlich sind Berufserfahrung im Buchhaltungswesen und EDV-Kenntnisse. Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Bewerbungen richten Sie bitte an den Kirchenkreisvorstand, Königstr. 8a, 23730 Neustadt i. H. Tel.: 04561-51940.

Az.: 30 KKr. Oldenburg – D 11

## Personalnachrichten

**Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Frühjahr 1997 haben bestanden:**

Dr. Christian **Bendrath**, Rebecca **Boldt**, Friedemann **Bräsen**, Sabine **Buck**, Jörg **Christiansen**, Dirk **Dempewolf**, Dr. Donata **Dörfel**, Frank **Engelbrecht**, Andreas **Fraesdorff**, Stefan **Geiser**, Michael **Grabarske-Kurzweg**, Tatjana **Gressert**, Barbara **Grey**, Dr. Birgit **Gruebner**, Andrea **Hardekopf**, Jörn **Kress**, Bernd **Müller**, Götz-Volkmar **Neitzel**, Martina **Palm**, Christian **Raap**, Wolfgang **Rogge**, Andreas **Rohwer**, Ulf **Sander**, Sabine **Spirgatis**, Petra **Schneider**, Barbara **Schnoor**, Hauke **Wattenberg**, Sielke **Wierk**.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Bischof Dr. Knuth.

Az.: 2135 F 97 – A IV

\*

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1.5.1997 der Pastor Dr. Rolf Dismar, z.Z. in Kiel, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck, Kirchenkreis Südtondern.

Mit Wirkung vom 1.3.1997 die Pastorin z.A. Byrthe-Verena Kröncke-Schultz, z.Z. in Heide, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 16.3.1997 die Wahl der Pastorin z.A. Renate Fallbrüg, z.Z. in Reinbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur

Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gethsemane in Reinbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –.

Mit Wirkung vom 16. März 1997 die Wahl des Pastors z.A. Christopher Fock, z.Z. in Hamburg-Dulsberg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost –.

Mit Wirkung vom 1.3.1997 die Wahl des Pastors z.A. Wolfgang Lange, z.Z. in St. Michaelisdonn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelisdonn, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 die vom Stiftungsvorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen erfolgte Berufung des Pastors Dr. Torsten Schweda, bisher in Pinneberg, zum Rektor in der Stiftung der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen in Hamburg bei gleichzeitiger unbefristeter Beurlaubung.

#### Eingeführt:

Am 9.2.1997 der Pastor Hartmut Croll als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mildstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Am 19. Dezember 1996 der Pastor Thomas Engel als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten beim Diakonischen Werk Schleswig-Holstein.

Am 16.3.1997 der Pastor Christopher Fock als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost –.

Am 23.3.1997 die Pastorin Byrthe-Verena Kröncke-Schultz, geb. Kröncke, als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Norddithmarschen.

Am 16. März 1997 der Pastor Wolfgang Lange als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelisdonn, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Am 9. Februar 1997 die Pastorin Meike Meves-Wagner als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Aventoft und Neukirchen, Kirchenkreis Südtondern.

Am 8.12.1996 der Pastor Bernd Neitzel als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tarp, Kirchenkreis Flensburg.

Am 2.2.1997 der Pastor Herwig Nolte als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

Am 12. März 1997 die Pastorin Birgit Penning als Pastorin in die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge.

Am 2.2.1997 der Pastor Karl-Uwe Reichenbächer als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld, Kirchenkreis Rendsburg.

Am 16.2.1997 die Pastorin Barbara Schöneberg-Bohl als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-West, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –.

Am 14.3.1997 der Pastor Gernot Tams als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel und in der Übergangsanstalt Moritz-Liepmann-Haus.

Am 2. Februar 1997 der Pastor Ernst-Jürgen Wagner als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Aventoft und Neukirchen, Kirchenkreis Südtondern.

#### Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Erhard Warnke als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Krankenhauseelsorge um 5 Jahre über den 31. August 1997 hinaus.

#### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. April 1997 der Pastor z.A. Thomas Dagge, z.Z. in Hamburg-Bergedorf, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jakobi-Ost in Kiel, Kirchenkreis Kiel (Auftragsänderung).

#### Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. April 1997 der Militärpfarrerin Heike Tamminga-Boyke, geb. Tamminga, Evangelische Standortpfarrerin Eckernförde, die 5. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde.

#### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 der Pastor Holger Hoffmann in Flensburg.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 der Pastor Wolfgang Rook in Hamburg-Schnelsen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 der Rektor Pastor Rudolf Willborn in Hamburg-Stellingen.



Pastor i.R.

### **Heinz Ebbinghaus**

geboren am 31. Dezember 1912 in Lyck/Ostproußen  
gestorben am 31. März 1997 in Neumünster

Der Verstorbene wurde am 11. August 1940 in  
Pasewalk ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth.  
Landeskirche Schleswig-Holstein war er vom 14. Juli  
1946 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum  
1. Oktober 1980 Pastor der Ansgar-Kirchengemeinde  
Neumünster.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor  
Ebbinghaus.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.



Pastor i.R.

### **Adolf Siegfried Lensch**

geboren am 29. Dezember 1901 in Neu Galmsbüll  
gestorben am 10. März 1997 in Preetz

Der Verstorbene wurde am 29. September 1930 in  
Bielefeld ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth.  
Landeskirche Schleswig-Holstein war er ab 1931  
Pastor in Tönning und ab 1936 Pastor in Itzehoe. Von  
1955 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum  
1. Juli 1968 war er Pastor der Kirchengemeinde Plön.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor  
Lensch.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.



Pastor i.R.

### **Adolf Thomsen**

geboren am 30. Mai 1901 in Rendsburg  
gestorben am 4. März 1997 in Flensburg

Der Verstorbene wurde am 21. Mai 1925 in Schleswig  
ordiniert und war anschließend Pastor im Hilfsdienst  
und Pastor in Hamburg-Blankenese. Vom 7. Oktober  
1934 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1970  
war er Rektor der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu  
Flensburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor  
Adolf Thomsen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.





Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt**

**Postfach 3449**

**24033 Kiel**

---

**Postvertriebsstück**

**C 4193 B**

**Entgelt bezahlt**